

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2015 – Nr. 13

Ausgegeben: Dresden, am 17. Juli 2015

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung über den Umgang mit Orgeln
– Orgelverordnung –
Vom 23. Juni 2015 A 130

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer
Vom 25. Juni 2015 A 132

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte
Vom 25. Juni 2015 A 133

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer
Vom 25. Juni 2015 A 134

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte
Vom 25. Juni 2015 A 135

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Jüdisch-christliche und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke am 10. Sonntag nach Trinitatis (9. August 2015) A 136

Veränderung im Kirchenbezirk Freiberg A 136

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 137

Superintendent/Superintendentin für den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau A 138

2. Kantorenstellen A 139

6. Friedhofsmitarbeiter/Friedhofsmitarbeiterin A 139

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN**II.****Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen****Verordnung über den Umgang mit Orgeln
– Orgelverordnung –
Vom 23. Juni 2015**

Reg.-Nr. 3210 (4) 298

**Abschnitt 1
Schutz und Pflege von Orgeln****§ 1
Verantwortung für Schutz und Pflege**

- (1) Orgeln sind ein besonders wertvolles Kulturgut. Für Schutz, Erhaltung und Pflege der Orgeln sind deren Eigentümer – Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Körperschaften und Einrichtungen – verantwortlich.
- (2) Die Eigentümer von Orgeln sind verpflichtet, diese regelmäßig durch einen Orgelbauer oder einen Orgelsachverständigen auf Mängel und Gefährdungen (Raumklima, unbefugtes Benutzen und Betreten, Elektro- und Witterungsschäden) überprüfen zu lassen. Zur Visitation durch den Superintendenten haben sie ein Gutachten zum Zustand ihrer Orgeln vorzulegen.

**§ 2
Veränderung von Orgeln**

- (1) Sind Maßnahmen beabsichtigt, die zu technischen oder klanglichen Veränderungen der Orgel, zu Veränderungen des Standorts der Orgel innerhalb des Gebäudes oder zu gestalterischen Veränderungen des Orgelprospekts führen, ist eine Baugenehmigung nach Maßgabe der Kirchlichen Bauordnung zu beantragen. Gleiches gilt für die Aufstellung oder Entfernung einer Orgel.
- (2) Sind durch beabsichtigte Baumaßnahmen im oder am Gebäude zeitweilig oder dauerhaft Beeinträchtigungen der Orgel zu erwarten, stimmen Baupfleger und Orgelsachverständiger die Vorgehensweise ab.

**§ 3
Benutzung durch Dritte**

- (1) Orgeln sind gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen.
- (2) Das Spiel auf der Orgel kann außer dem zuständigen Organisten oder seinem Vertreter nur fachkundigen und vertrauenswürdigen Personen gestattet werden. Die vorherige Zustimmung des Organisten oder seines Vertreters ist einzuholen. Schlüssel für die Orgel dürfen nur zeitweise gegen Quittung ausgehändigt werden.
- (3) Zutritt zum Orgelinneren einschließlich Bälgekammer haben der Organist und sein Vertreter sowie die vom Eigentümer oder dem Landeskirchenamt beauftragten fachkundigen Personen. Zutritt haben außerdem Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege (Orgeldenkmalpflege).

**Abschnitt 2
Orgelsachverständige
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens****§ 4
Ernennung**

- (1) Das Landeskirchenamt ernennt nach Bedarf geeignete Personen zu Orgelsachverständigen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
- (2) Das Landeskirchenamt verpflichtet den Orgelsachverständigen auf die gewissenhafte Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Ordnung sowie auf seine Dienstverschwiegenheit.
- (3) Mit Ernennung erhält der Orgelsachverständige einen Dienstausweis. Der Dienstausweis berechtigt den Inhaber zur Besichtigung jeder Orgel mit ihren äußeren und inneren Teilen im Eigentum einer Kirchengemeinde oder sonstigen kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Er berechtigt ferner zum probeweisen Spiel.
- (4) Die Ernennung ist widerruflich.

**§ 5
Aufgaben des Orgelsachverständigen**

- (1) Der Orgelsachverständige unterstützt die Eigentümer von Orgeln bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung nach dieser Ordnung.
- (2) Zu den Aufgaben des Orgelsachverständigen zählen insbesondere:
- Beratung bei Komplikationen im Zusammenhang mit Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
 - Beratung zu beabsichtigten Baumaßnahmen gemäß § 2 hinsichtlich des voraussichtlichen Umfangs der Arbeiten, möglicher Ausführungsarten und der voraussichtlich zu erwartenden Kosten,
 - Erstellung eines Leistungsverzeichnisses als Grundlage einer Ausschreibung oder Angebotseinholung,
 - Beratung bei der Auswahl geeigneter Orgelbauunternehmen für das Ausschreibungsverfahren oder die Einholung von Angeboten sowie bei der Auswahl der zu beauftragenden Firma,
 - nach Bedarf beratende Begleitung während der Baumaßnahme,
 - Prüfung der ausgeführten Arbeiten auf Abnahmefähigkeit anhand der vertraglichen Vereinbarungen,
 - Erstellung eines Schlussberichts zur Art und Weise ausgeführter Veränderungen an der Orgel zur Kenntnisnahme des Eigentümers der Orgel,
 - Begutachtung des Zustands einer Orgel und Unterbreitung von Handlungsvorschlägen zur Abwendung von Gefahren für eine Orgel oder zur Abwendung von Gefahren, die von einer Orgel ausgehen und
 - Begutachtung von Orgeln im Rahmen einer Visitation durch den Superintendenten.

§ 6**Beauftragung durch den Eigentümer**

- (1) Der Orgelsachverständige wird in der Regel nach Beauftragung durch den Eigentümer der Orgel tätig.
- (2) Die Wahl des Orgelsachverständigen steht dem Auftraggeber frei.
- (3) Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7**Anordnung von Maßnahmen,
Beauftragung eines weiteren Orgelsachverständigen**

- (1) Kann der erforderliche Schutz einer Orgel nicht auf andere Weise sichergestellt werden, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Eigentümers die Vornahme notwendiger Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer anordnen.
- (2) Der Orgelsachverständige hat Vernachlässigungen des Schutzes und der Pflege von Orgeln dem Landeskirchenamt über das Regionalkirchenamt mitzuteilen.
- (3) In besonders problematischen Fällen kann der Orgelsachverständige im Einvernehmen mit dem Eigentümer der Orgel beim Landeskirchenamt die Zuziehung eines weiteren Orgelsachverständigen beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, erstattet das Landeskirchenamt die Kosten für den weiteren Orgelsachverständigen.
- (4) Die vom Orgelsachverständigen schriftlich geforderten und begründeten Maßnahmen sind vom Eigentümer auszuführen. Dagegen besteht ein Einspruchsrecht beim Landeskirchenamt.

§ 8**Vergütung des Orgelsachverständigen, Erstberatung**

- (1) Der Orgelsachverständige erhält vom Auftraggeber eine Vergütung in Höhe von 35 Euro pro Stunde Arbeitszeit (ohne Reisezeit) sowie die Erstattung seiner Auslagen. Für Reisen mit dem Kraftfahrzeug kann eine Wegstreckenentschädigung gemäß der Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet werden.
- (2) Die Kosten im Umfang einer ersten Beratung einschließlich Ortstermin (Vergütung für maximal acht Stunden Arbeitszeit zuzüglich Auslagen gemäß Absatz 1) werden nach Vorlage des Berichts und der Rechnung vom Landeskirchenamt erstattet.
- (3) In gleicher Weise und Höhe werden die Kosten für die Begutachtung von Orgeln in Vorbereitung einer Visitation durch den Superintendenten erstattet.

§ 9**Arbeitsmittel**

- (1) Die Landeskirche stellt dem Orgelsachverständigen die erforderlichen Arbeitsmittel (Stimmgerät, Winddruckmessgerät, Klimamessgerät, Stirnlampe, Notfallkoffer) gegen Quittung kosten-

frei zur Verfügung. Der Orgelsachverständige ist zum sorgsamem Umgang damit verpflichtet.

(2) Bedürfen Arbeitsmittel der Reparatur oder müssen sie ersetzt werden, teilt der Orgelsachverständige dies dem Landeskirchenamt mit.

(3) Wird die Ernennung als Orgelsachverständiger widerrufen oder endet die Tätigkeit als Orgelsachverständiger auf andere Weise, sind die überlassenen Arbeitsmittel zurückzugeben.

§ 10**Aus- und Weiterbildung**

- (1) Als Orgelsachverständiger kann ernannt werden, wer eine Ausbildung als Kirchenmusiker sowie eine Orgelbauerausbildung oder Qualifizierung zum Orgelsachverständigen erfolgreich abgeschlossen hat und nach Hospitanz bei einem Orgelsachverständigen nachweislich über Erfahrungen bei der Betreuung von Orgelbauvorhaben in Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens verfügt.
- (2) Die Orgelsachverständigen kommen jährlich zu einer mehrtägigen Arbeitstagung zusammen zur Behandlung grundsätzlicher Fragen sowie zur fachlichen Weiterbildung. Das Landeskirchenamt kann nach Bedarf weitere Zusammenkünfte der Orgelsachverständigen ansetzen.
- (3) Kosten für Aus- und Weiterbildung können nach vorheriger Abstimmung mit dem Landeskirchenamt von diesem übernommen werden.

Abschnitt 3**Schlussbestimmungen****§ 11****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
 - a) Dienstordnung für die verpflichteten Orgelsachverständigen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 4. Januar 1983 (ABl. S. A 13) und die
 - b) Verordnung über Pflege, Erhaltung, Schutz, Umbau, Neubau, Erwerb und Veräußerung von Orgeln und Orgelpositiven vom 10. April 2001 (ABl. S. A 123)
 außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer Vom 25. Juni 2015

Reg.-Nr. 61050

Gemäß §§ 8, 25 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), sowie unter Berücksichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70),

gibt das Landeskirchenamt aufgrund der Änderung der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung die ab 1. März 2015 geltenden Dienstbezüge für Pfarrer sowie die Höhe des Familienzuschlags und der Bezüge für Vikare bekannt.

Anlagen 1 a bis b und 2

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 1 a

Grundgehaltssätze Gültig ab 1. März 2015 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 13			3.418,66	3.579,86	3.741,05	3.902,24	4.063,45	4.170,92	4.278,39	4.385,85	4.493,34	4.600,81
A 14			3.471,20	3.680,26	3.889,30	4.098,32	4.307,39	4.446,72	4.586,10	4.725,46	4.864,84	5.004,20
A 15						4.500,69	4.730,53	4.914,41	5.098,28	5.282,14	5.466,02	5.649,89
A 16						4.964,44	5.230,23	5.442,91	5.655,57	5.868,20	6.080,86	6.293,53

Anlage 1 b

Familienzuschlag Gültig ab 1. März 2015 (Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 13 bis A 16	119,76	252,12

Anlage 2

Bezüge der Vikare Gültig ab 1. März 2015 (Monatsbetrag in Euro)

Grundbetrag	
1.290,91	für Vikare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 132,36 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 349,01 Euro.

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte Vom 25. Juni 2015

Reg.-Nr. 60201

Gemäß §§ 7, 21 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), sowie unter Berücksichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70),

gibt das Landeskirchenamt aufgrund der Änderung der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung die ab 1. März 2015 geltenden Dienstbezüge für Kirchenbeamte sowie die Höhe des Familienzuschlags und der Anwärterbezüge bekannt.

Anlagen 2 a bis c und 3

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 2 a

Grundgehaltssätze Gültig ab 1. März 2015 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	1.923,73	1.979,16	2.034,58	2.089,98	2.145,39	2.200,84	2.256,26	2.311,67	2.367,08			
A 7	2.004,76	2.054,57	2.124,31	2.194,03	2.263,76	2.333,50	2.403,24	2.453,03	2.502,83	2.552,67		
A 8		2.125,32	2.184,89	2.274,25	2.363,63	2.453,00	2.542,37	2.601,95	2.661,51	2.721,10	2.780,68	
A 9		2.321,45	2.380,07	2.475,44	2.570,82	2.666,22	2.761,58	2.827,15	2.892,74	2.958,30	3.023,87	
A 10		2.490,32	2.571,79	2.693,97	2.816,19	2.938,39	3.060,60	3.142,06	3.223,52	3.304,97	3.386,45	
A 11			2.848,91	2.974,12	3.099,32	3.224,56	3.349,77	3.433,24	3.516,70	3.600,22	3.683,69	3.767,16
A 12			3.053,13	3.202,41	3.351,70	3.500,98	3.650,25	3.749,76	3.849,29	3.948,81	4.048,36	4.147,85
A 13			3.418,66	3.579,86	3.741,05	3.902,24	4.063,45	4.170,92	4.278,39	4.385,85	4.493,34	4.600,81
A 14			3.471,20	3.680,26	3.889,30	4.098,32	4.307,39	4.446,72	4.586,10	4.725,46	4.864,84	5.004,20
A 15						4.500,69	4.730,53	4.914,41	5.098,28	5.282,14	5.466,02	5.649,89
A 16						4.964,44	5.230,23	5.442,91	5.655,57	5.868,20	6.080,86	6.293,53

Anlage 2 b

Grundgehaltssätze Gültig ab 1. März 2015 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt
B 1	5.649,89
B 2	6.562,55
B 3	6.948,94
B 4	7.353,61
B 5	7.817,90

Anlage 2 c

Familienzuschlag Gültig ab 1. März 2015 (Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 6 bis A 8	114,06	246,42
A 9 bis A 16 B 1 bis B 5	119,76	252,12

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 132,36 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 349,01 Euro.

Anlage 3

Anwärterbezüge
Gültig ab 1. März 2015
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.043,99
A 9 bis A 11	1.095,18
A 12	1.227,67
A 13	1.290,91

**Bekanntgabe
der Gehaltssätze für Pfarrer
Vom 25. Juni 2015**

Reg.-Nr. 61050

Gemäß §§ 8, 25 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), sowie unter Berücksichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70),

gibt das Landeskirchenamt aufgrund der Änderung der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung die ab 1. März 2016 geltenden Dienstbezüge für Pfarrer sowie die Höhe des Familienzuschlags und der Bezüge für Vikare bekannt.

Anlagen 1 a bis b und 2

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 1 a

Grundgehaltssätze
Gültig ab 1. März 2016
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 13			3.497,29	3.662,19	3.827,09	3.992,00	4.156,92	4.266,85	4.376,79	4.486,72	4.596,69	4.706,63
A 14			3.551,03	3.764,91	3.978,75	4.192,58	4.406,45	4.549,00	4.691,58	4.834,15	4.976,73	5.119,29
A 15						4.604,20	4.839,33	5.027,44	5.215,54	5.403,63	5.591,74	5.779,84
A 16						5.078,62	5.350,52	5.568,10	5.785,64	6.003,16	6.220,72	6.438,28

Anlage 1 b

Familienzuschlag
Gültig ab 1. März 2016
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 13 bis A 16	122,51	257,91

Anlage 2

Bezüge der Vikare
Gültig ab 1. März 2016
(Monatsbetrag in Euro)

Grundbetrag	
1.319,41	für Vikare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 135,40 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 357,04 Euro.

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchbeamte Vom 25. Juni 2015

Reg.-Nr. 60201

Gemäß §§ 7, 21 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), sowie unter Berücksichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70),

gibt das Landeskirchenamt aufgrund der Änderung der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung die ab 1. März 2016 geltenden Dienstbezüge für Kirchenbeamte sowie die Höhe des Familienzuschlags und der Anwärterbezüge bekannt.

Anlagen 2 a bis c und 3

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 2 a

Grundgehaltssätze Gültig ab 1. März 2016 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	1.994,98	2.050,41	2.105,83	2.161,23	2.216,64	2.272,09	2.327,51	2.382,92	2.438,33			
A 7	2.076,01	2.125,82	2.195,56	2.265,28	2.335,01	2.404,75	2.474,49	2.524,28	2.574,08	2.623,92		
A 8		2.196,57	2.256,14	2.345,50	2.434,88	2.524,25	2.613,62	2.673,20	2.732,76	2.792,35	2.851,93	
A 9		2.392,70	2.451,32	2.546,69	2.642,07	2.737,47	2.832,83	2.898,40	2.963,99	3.029,55	3.095,12	
A 10		2.561,57	2.643,04	2.765,22	2.887,44	3.009,64	3.131,85	3.214,33	3.297,66	3.380,99	3.464,34	
A 11			2.920,16	3.045,37	3.170,61	3.298,72	3.426,81	3.512,21	3.597,58	3.683,02	3.768,41	3.853,80
A 12			3.124,38	3.276,07	3.428,79	3.581,50	3.734,20	3.836,01	3.937,82	4.039,63	4.141,47	4.243,25
A 13			3.497,29	3.662,19	3.827,09	3.992,00	4.156,92	4.266,85	4.376,79	4.486,72	4.596,69	4.706,63
A 14			3.551,03	3.764,91	3.978,75	4.192,58	4.406,45	4.549,00	4.691,58	4.834,15	4.976,73	5.119,29
A 15						4.604,20	4.839,33	5.027,44	5.215,54	5.403,63	5.591,74	5.779,84
A 16						5.078,62	5.350,52	5.568,10	5.785,64	6.003,16	6.220,72	6.438,28

Anlage 2 b

Grundgehaltssätze Gültig ab 1. März 2016 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt
B 1	5.779,84
B 2	6.713,49
B 3	7.108,76
B 4	7.522,74
B 5	7.997,72

Anlage 2 c

Familienzuschlag Gültig ab 1. März 2016 (Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 6 bis A 8	116,68	252,08
A 9 bis A 16 B 1 bis B 5	122,51	257,91

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 135,40 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 357,04 Euro.

Anlage 3

Anwärterbezüge
Gültig ab 1. März 2016
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.072,49
A 9 bis A 11	1.123,68
A 12	1.256,17
A 13	1.319,41

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Jüdisch-christliche und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke am 10. Sonntag nach Trinitatis (9. August 2015)

Reg.-Nr. 401320-33 (3) 182

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2014/2015 (ABl. 2014 S. A 194) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Im Themenbereich jüdisch-christlicher Zusammenarbeit liegt das Hauptaugenmerk auf dem Bekanntmachen jüdischer Kultur und Religion und auf dem Eintreten gegen das Vergessen. Besondere Veranstaltungen sind dabei die Woche der Brüderlichkeit und Tage jüdischer Kultur. Die Jüdisch-christliche Arbeitsgemeinschaft in Leipzig und die Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Sachsen regen in enger Kooperation mit jüdischen Gemeinden den Dialog zwischen Christen und Juden

an. Sie schaffen Raum zur Begegnung zwischen den Religionen, bieten durch thematische Veranstaltungen Hilfe zum gegenseitigen Verständnis und machen auf die Gefahren des aktuellen Antisemitismus aufmerksam. Mit ihren Anliegen gehen sie verstärkt auf Kinder und Jugendliche zu.

Neben dem christlich-jüdischen Dialog unterstützen wir mit Mitteln aus dieser Kollekte auch weitere Arbeitsbereiche, in denen die Auseinandersetzung mit anderen Positionen erfolgt, was letztlich zu unserer eigenen Vergewisserung beiträgt. Beispielsweise seien hier genannt die Aktion Sühnezeichen, die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), der Evangelische Bund und die Evangelische Akademikerschaft.

Veränderung im Kirchenbezirk Freiberg

Reg.-Nr. 50-Freital 1/13

Die im Amtsblatt 2014 S. A 4 veröffentlichte Urkunde vom 18.11.2013 ist unvollständig und wird deshalb nach Vervollständigung wie folgt neu veröffentlicht:

Neufassung der Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturegesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die im Ev.-Luth. Kirchspiel Freital verbundenen Kirchgemeinden: Ev.-Luth. Christuskirche Freital-Deuben, Ev.-Luth. Lutherkirche Freital-Döhlen, Ev.-Luth. Hoffnungskirche Freital-Hainsberg, Ev.-Luth. Emmauskirche Freital-Potschappel und Ev.-Luth. Kirche Freital-Soms-

dorf im Kirchenbezirk Freiberg werden durch Ortsgesetz vom 12. November 2013, das vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 18. November 2013 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Freital“ trägt. Zeitgleich erlischt das Ev.-Luth. Kirchspiel Freital.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Freital hat ihren Sitz in Freital-Hainsberg.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Herstellung eines neuen Siegels wird das Kirchensiegel der bisherigen Christuskirche Freital-Deuben verwendet.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Freital ist Rechtsnachfolgerin des bisherigen Ev.-Luth. Kirchspiels Freital.

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Freital-Deuben geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Freital über:

Flurstück 85 der Gemarkung Schweinsdorf in Größe von 39.238 m²,
Grundbuch von Freital Blatt 3152.

(3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Freital-Döhlen geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Freital über:

1. Flurstück 27 der Gemarkung Döhlen in Größe von 10.309 m²,
Grundbuch von Freital Blatt 1162.
2. Flurstück 28 der Gemarkung Döhlen in Größe von 1.669 m²,
Grundbuch von Freital Blatt 1162.
3. Flurstück 70/4 der Gemarkung Döhlen in Größe von 1 m²,
Grundbuch von Freital Blatt 15003.
4. Flurstück 70/5 der Gemarkung Döhlen in Größe von 2.650 m²,
Grundbuch von Freital Blatt 15003.
5. Flurstück 70/6 der Gemarkung Döhlen in Größe von 62 m²,
Grundbuch von Freital Blatt 15003.
6. Flurstück 72 der Gemarkung Döhlen in Größe von 8.614 m²,
Grundbuch von Freital Blatt 1162.
7. Flurstück 72/a der Gemarkung Döhlen in Größe von 5.431 m²,
Grundbuch von Freital Blatt 1162.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Freital werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Deuben, zu Somsdorf, zu Potschappel, zu Hainsberg und zu Döhlen, der Kirchenlehen zu Freital-Deuben, zu Somsdorf, zu Potschappel und zu Hainsberg sowie die Diakonatlehen in Freital-Deuben und zu Potschappel zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Freital verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dresden, 18. November 2013

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

am Rhein
Oberkirchenrat

V.

Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **21. August 2015** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Aue (verbunden mit der besonderen Aufgabe des Jugendpfarrers im Kirchenbezirk Aue)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 2.273 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Aue
- 1 Kirche, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Friedhof, 1 Kindertagesstätte
- 22 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (135 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Aue.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Uhlig, Tel. (0 37 71) 70 48 12 und Pfarrer Schubert, Tel. (0 37 71) 70 48 17.

In der Nicolaigemeinde werden sowohl gute Traditionen bewahrt als auch neue Wege beschritten, um Gottes Reich zu bauen. Von dem Bewerber/von der Bewerberin wird erwartet, dass er/sie sich

in die bestehenden Strukturen einfügt und gleichzeitig neue Ideen einbringt. Mit der Pfarrstelle ist zugleich die Aufgabe des Jugendpfarrers für den Kirchenbezirk Aue im Rahmen der Arbeitsstruktur Kinder-Jugend-Bildung (KJB) verbunden. Der Bewerber/Die Bewerberin soll die Leitung der Arbeitsstelle übernehmen und dabei die theologischen und inhaltlichen Schwerpunkte setzen. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit der Gabe, junge Menschen zum christlichen Glauben zu ermutigen und sie entsprechend ihrer Begabungen zur aktiven Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft zu befähigen.

die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Zum Kirchspiel gehören:

- 2.880 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in Baruth, Gröditz, Purschwitz-Kleinbautzen und Weißenberg-Kotitz, monatlich im Pflegeheim Weißenberg
- 6 Kirchen, 17 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 7 Friedhöfe
- 12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (112 m²) mit 3 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Weißenberg.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Ehrler, Tel. (01 63) 1 70 98 51.

„Kirchspiel“ ist ein Mannschaftsspiel. Die Mannschaftsteile sollen gut aufeinander abgestimmt sein. Um das Evangelium zu verkündigen, üben wir Strategie und Kondition. Dabei stehen wir nicht mehr am Anfang – suchen aber auch weiter nach neuen Wegen. Gern lassen wir uns von Ihnen dabei unterstützen. Sie können Ihre Gaben in das Zusammenspiel unserer Gemeinden, der Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen einbringen. Im Kirch-

spiel sind gegenwärtig 1,5 Pfarrstellen frei. Diese können auch an ein Ehepaar vergeben werden. Bitte beachten Sie dazu die Ausschreibung der 3. Pfarrstelle.

die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Zum Kirchspiel gehören:

- 2.880 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in Baruth, Gröditz, Purschwitz-Kleinbautzen und Weißenberg-Kotitz, monatlich im Pflegeheim Weißenberg
- 6 Kirchen, 17 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 7 Friedhöfe
- 12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (112 m²) mit 3 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Weißenberg.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Ehler, Tel. (01 63) 1 70 98 51.

„Kirchspiel“ ist ein Mannschaftsspiel. Die Mannschaftsteile sollen gut aufeinander abgestimmt sein. Um das Evangelium zu verkündigen, üben wir Strategie und Kondition. Dabei stehen wir nicht mehr am Anfang – suchen aber auch weiter nach neuen Wegen. Gern lassen wir uns von Ihnen dabei unterstützen. Sie können Ihre Gaben in das Zusammenspiel unserer Gemeinden, der Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen einbringen. Beachten Sie bitte die Ausschreibung der 2. Pfarrstelle in unserem Kirchspiel. Werden die Pfarrstellen an ein Ehepaar vergeben, kann der Dienstsitz auch in Weißenberg sein.

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Grüna mit SK Mittelbach (Kbz. Chemnitz)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.346 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Grüna oder Mittelbach, monatlich im Altenpflegeheim „Am Wald“
- 2 Kirchen, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 2 Friedhöfe
- 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (170 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Grüna.

Weitere Auskunft erteilt der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Mühlstein, Tel. (03 71) 8 15 73 30 (tagsüber) oder Tel. (03 71) 85 88 72 (abends).

Die Wünsche unserer beiden Kirchengemeinden:

Wir suchen einen teamfähigen Leiter/eine teamfähige Leiterin, der/die die vielfältigen Begabungen unserer Gemeinden sieht, fördert und koordinieren kann, lebendig in unterschiedlich gestalteten Gottesdiensten verkündet und Gemeindeglieder in ihren Aufgaben, aber auch Freuden und Nöten begleitet und fördert.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

Superintendent/Superintendentin für den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau

Reg.-Nr. 61200 L 207

Gemäß § 15 Absatz 5 der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2007 (ABl. S. A 29) werden die Superintendenten auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchenbezirkssynode in geheimer Abstimmung gewählt. Die Kirchenleitung hat beschlossen, der Kirchenbezirkssynode des betreffenden Kirchenbezirks den Vorschlag für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten nach einer erfolgten Ausschreibung zu unterbreiten. Das Amt der Superintendentin/des Superintendenten für den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau ist ab 1. April 2016 neu zu besetzen. Mit dem Amt der Superintendentin/des Superintendenten für den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau ist die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Löbau mit SK Bischdorf-Herwigsdorf und SK Lawalde verbunden.

Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirks. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt (§ 15 Absatz 1 der Kirchenverfassung).

Der Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau umfasst 31 Kirchengemeinden mit insgesamt 30.252 Gemeindegliedern. Bis zu 28 Pfarrerinnen und Pfarrer versehen im Kirchenbezirk ihren Dienst. Auf den wertschätzenden Umgang mit den Mitarbeitenden des Kirchenbezirks wird besonders Wert gelegt. Schwerpunkte im Kirchenbezirk stellen die Diakonie mit zwei eigenständigen Diakonischen Werken sowie die Jugendarbeit dar. Ökumenische Beziehungen bestehen zur Herrnhuter Brüdergemeine und zur römisch-katholischen Kirche. Auf dem Gebiet des Kirchenbezirks existieren drei evangelische Schulen.

Erwartet werden:

- Bewerbungsfähigkeit und mehrjährige Berufserfahrung als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche
- theologische und geistliche Kompetenz zur Führung eines Kirchenbezirks
- Leitungserfahrung in kirchlichen Gremien und Ämtern
- ein hohes Maß an Integrationsfähigkeit, Teamfähigkeit und Freude an gemeinsamer Arbeit
- ausgeprägte Fähigkeit, sich flexibel auf unterschiedliche Situationen einzustellen
- sicheres Auftreten und ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Kommunen und dem Landkreis Görlitz, den weiteren kirchlichen Einrichtungen und Werken sowie der Kirchengemeinden untereinander.

In der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Löbau mit SK Bischdorf-Herwigsdorf und SK Lawalde gibt es 4 Predigtstätten (bei vier Pfarrstellen). Der Kirchenvorstand wünscht sich monatlich einen Predigtendienst in der Ephoralgemeinde und die Begleitung eines Gemeindekreises sowie die Mitarbeit im Kirchenvorstand. Eine Dienstwohnung wird nach den Wünschen des/der künftigen Amtsinhabers/Amtsinhaberin beschafft. Ein Dienstzimmer befindet sich in der Superintendentur. Alle Schultypen sind in Löbau vorhanden.

Aussagefähige Bewerbungen einschließlich eines Lebenslaufs sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten. Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern aus dem Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau sind nicht zulässig.

2. Kantorenstellen

Ev.-Luth. Gnadenkirchgemeinde Chemnitz-Borna (Kbz. Chemnitz)

6220 Chemnitz-Borna 57

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 30 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgel: Jehmlich-Orgel, 2 Manuale, 21 Register, generalüberholt
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: 1 Flügel, 1 Truhenorgel, 1 E-Piano.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 714 Gemeindeglieder
- 1 Predigtstätte (bei 0,75 Pfarrstellen)
- kein Abendmahl mit Kindern
- 1 weiterer Organist
- 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 5 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 12 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kirchenchor mit 12 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 12 Mitgliedern
- 1 in die Arbeit eingebundener ehrenamtlich Mitwirkender.

Dem Förderverein der Kirchgemeinde ist die Kirchenmusik ein wesentliches Anliegen. Deshalb unterstützt er die Arbeit in ideeller und finanzieller Weise. Die Kirchgemeinde wünscht sich einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die Freude an der gesamten Breite kirchenmusikalischer Arbeit und am gemeindlichen Leben hat und sich bewusst für die Gemeinde und die Mitgestaltung lebendiger Gottesdienste einsetzt. Außerdem wünschen wir uns den Neuaufbau einer Kurrende bzw. die Gestaltung musikalischer Projekte mit jungen Menschen.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Bilz, Tel. (03 71) 33 00-724, E-Mail: kg.chemnitz_borna@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Gnadenkirchgemeinde Chemnitz-Borna, Wittgensdorfer Straße 82, 09114 Chemnitz zu richten.

6. Friedhofsmitarbeiter/Friedhofsmitarbeiterin

Annen-Matthäus-Kirchgemeinde Dresden (Kbz. Dresden Mitte)

63104 Dresden, Annen-Matthäus

Bei der Ev.-Luth. Annen-Matthäus-Kirchgemeinde Dresden ist ab 1. Dezember 2015 die unbefristete Stelle eines Friedhofsmitarbeiters/einer Friedhofsmitarbeiterin auf dem Inneren Matthäusfriedhof, Friedrichstraße 43 im Umfang von 50 Prozent zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Begleitung von Beisetzungsfeiern einschließlich Ausheben und Schließen von Urnengräbern
- Einfühlungsvermögen in die Belange Trauernder
- Beräumung abgelaufener und zurückgegebener Grabstellen
- Grab- und Friedhofspflege einschließlich Winterdienst
- Kontrolle und Gewährung der allgemeinen Verkehrssicherheit einschließlich der Grabsteine und Gehölze
- Pflege und Unterhaltung sämtlicher Friedhofs-, Gehölz- und Grünflächen der Kirchgemeinde, einschließlich aller Wege, sowie Winterdienst, Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte:

- über einen Abschluss in Garten- und Landschaftsbau oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen
- die übertragenen Arbeitsaufgaben selbstständig organisieren
- handwerkliche Fähigkeiten besitzen, um Reparaturen eigenständig zu erledigen
- belastbar, kreativ und entscheidungsfreudig sein
- die Bereitschaft zur fachlichen Weiterbildung besitzen
- Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein.

Die Friedhofsverwaltung erfolgt im Pfarramt.

Die zu besetzende Stelle wird nach den landeskirchlichen Bestimmungen vergütet.

Weitere Auskunft erteilt das Pfarramt der Ev.-Luth. Annen-Matthäus-Kirchgemeinde, Friedrichstraße 43, 01067 Dresden, Tel. (03 51) 49 61-966, E-Mail: kg.dresden_annen_matthaeus@evlks.de oder Pfarrer Weirauch, Tel. (03 51) 32 26 81 46.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **1. September 2015** an die Ev.-Luth. Annen-Matthäus-Kirchgemeinde, Friedrichstraße 43, 01067 Dresden zu richten.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (12 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.